

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich weise Sie darauf hin, dass die in dieser Angelegenheit erfolgte Bewilligung der Beratungshilfe keine Möglichkeit darstellt, sich in Zukunft in ähnlich gelagerten Fällen hierauf berufen zu können. Es könnte möglich sein, dass diese Bewilligung auch in Folge einer großzügigeren Handhabung in der Übergangszeit des Beratungshilfedezernatswechsels erfolgt ist.

Da die Sachbearbeitung der Beratungshilfeverfahren anders gehandhabt wird, als das die letzten Jahre der Fall war erlaube ich mir Sie auf folgende –auch mit dem für die Erinnerung zuständigen Richter abgestimmte- Bewilligungsgrundsätze hinzuweisen und bitte Sie, bei Antragstellung darauf zu achten:

- Die Antragsteller sollten vor der Inanspruchnahme der Beratungshilfe Eigenbemühungen gezeigt haben und schon selbst tätig geworden sein. Denn Beratungshilfe ist dazu da, vorhandene Lücken in der rechtlichen Betreuung zu schließen.
Das bedeutet im Umkehrschluss aber auch, dass die vorhandenen Angebote vorrangig zu nutzen sind. Behörden und ähnliche Einrichtungen sind zur Auskunft und Beratung verpflichtet. Das bedeutet z.B.
 - o Bei Angelegenheiten des Kindesunterhalts, bei Fragen zur Abgabe einer Sorgeerklärung oder zur Ausübung eines Umgangsrechts ist zuerst das Jugendamt aufzusuchen.
 - o Für Angelegenheiten der Schuldenbereinigung wird grundsätzlich keine Beratungshilfe durch das Amtsgericht Schleswig bewilligt. Auch bei längeren Wartezeiten hat sich der Antragsteller an die Schuldnerberatungsstellen zu wenden.
 - o Mieterverein (für ihre Mitglieder) oder Verbraucherzentrale stellen ebenfalls eine anderweitige Beratungsoption dar.
- Der Grundsatz der Waffengleichheit gilt nur sehr eingeschränkt im außergerichtlichen Verfahren. Beratungshilfe ist keine allgemeine Lebenshilfe. Selbst wenn der Antragsteller der deutschen Sprache nicht mächtig ist oder Analphabet ist, bedarf es keines studierten Juristen beim Verfassen einfacher Schreiben. Beratungshilfe ist nicht dazu da, dem Bürger anwaltliches Drohpotential an die Seite zu stellen.
- Es ist immer abzuwägen, ob sich ein solventer Selbstzahler in der Angelegenheit auch anwaltlichen Beistand gesucht hätte.
- Beratungshilfe bezieht sich auf die außergerichtliche Rechtswahrnehmung. Wenn bereits ein Verfahren anhängig ist oder sich unumgänglich abzeichnet, ist Beratungshilfe ausgeschlossen. In diesen Fällen befindet man sich bereits im Rahmen der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe.
- Die Geschäftsgebühr Nr. 2503 VV RVG kann nur gewährt werden, wenn der/die Anwalt/Anwältin die Antragstellerpartei vertreten hat und dieses auch notwendig war, vgl. § 2 Abs. 1, 2. HS BerHG, d.h. die Partei mangels Rechtskenntnissen nicht selbst agieren kann. Der Anwalt hat die Notwendigkeit der Vertretung nachzuweisen.
- Da Beratungshilfe auf Beratung ausgerichtet ist, soll die Beratung auch so erfolgen, dass der Antragsteller sich danach in die Lage versetzt sieht, selbst tätig werden zu können. Das bedeutet auch, dass Beratungshilfe in bestimmten Angelegenheiten (beispielsweise Urheberrechtsverletzung, Nebenkostenabrechnung) nur einmal gewährt wird.
- Grundsatz: Bewilligung von Beratungshilfe erfolgt einmalig je rechtlichem Problem

Amtsgericht Schleswig

Bahlke
Rechtspflegerin

